

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 9

Donnerstag, 20. Februar 2025

Seite: 60

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Sitzung des Kreisausschusses am 25.02.2025..... 61  
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Müllverwertung Schwandorf vom 31. Januar 2025..... 61  
BTW2025 - Anordnung über  
die Bildung von Briefwahlvorständen -Ergänzung-..... 62

## **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Dienstag, 25.02.2025**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Kreisausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 4. Änderung der Geschäftsordnung wegen Postrechtsmodernisierungsgesetz
- 2 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses;  
stellv. beschließendes Mitglied für den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern  
MenschensKinder e.V. Ergolding
- 3 Änderung des Landkreisgebiets im Bereich Gemeinde Eching/Stadt Landshut;  
Zustimmung zur Grenzänderung
- 4 Neufassung der Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Berufliche Schulen
- 5 Kreishaushalt 2025;  
2. Lesung

(Nr. 1A vom 14.02.2025)

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 31. Januar 2025**

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 31. Januar 2025 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2025 vom 13.02.2025, Seiten 62 bis 64, amtlich bekanntgemacht.

Landshut, 19.02.2025

Landratsamt Landshut  
-Sachgebiet Abfallwirtschaft-

gez.  
Geißler

(Nr. 25 vom 19.02.25)“

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises (Nr. und Name)

227 Landshut

Ort, Datum

Landshut, 17.02.2025

Sachbearbeiter(in)

Fr. Kiermaier

Zi.-Nr.

114

Telefon

0871

Durchwahl (Nbst.)

881474

Telefax

882244

E-Mail

wahlen@landshut.de

Nr./AZ Bitte stets angeben!

3.33 Bundestagswahl 2025

## Ergänzung zur Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Bildung von Wahlorganen für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert wurde, wird für den Wahlkreis 227 Landshut die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

In der Gemeinde Buch am Erlbach: 3 Briefwahlvorstände

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung von Wahlorganen für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteher/innen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände zu ernennen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinde verständigt die Kreiswahlleiterin unverzüglich, falls eine Woche vor dem Wahltag diese Zahl nicht erreicht worden sein sollte.

Stopfer  
Stellvertr. Kreiswahlleiter



(Nr. BTW vom 17.02.2025)

Landshut, den 20.02.2025  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat